

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde -

**Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten
zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahlen der Gemeindevertretungen
sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 25. Mai 2014**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) fordere ich alle in den Städten und Gemeinden des Amtes Schönberger Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, **spätestens bis zum 21. Februar 2014**, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 17 – Frau Bremer – bzw. telefonisch unter 038828/330-115 Wahlberechtigte für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) soll der zu bildende Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen, sodass bei der Besetzung des Wahlausschusses auf Grundlage eingereicherter Vorschläge die Sitzverteilung in den Vertretungen der amtsangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt wird.

Den Wahlausschuss bilden der Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 19.11.2013 vier weitere Mitglieder.

Aufgaben des Wahlausschusses sind im Wesentlichen:

- vor der Wahl die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie
- nach der Wahl die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Wahlausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig aus. Sie haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Auf § 12 Abs. 2 des LKWG M-V wird hingewiesen.

Wahlberechtigt zu den Kommunalwahlen sind gemäß § 4 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen (18.04.2014) im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich im Gemeindegebiet aufhalten ohne eine Wohnung zu haben und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Allerdings dürfen diese Personen weder Bewerberin oder Bewerber für die Wahlen der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein.

Werden von den aufgeforderten Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft der Gemeindewahlleiter gemäß § 10 Abs. 1 des LKWG M-V nach eigenem Ermessen bis zum Erreichen der Mindestgröße weitere Mitglieder ein. Überzählige Vorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses werden für die Besetzung der Wahlvorstände am Wahltag berücksichtigt.

Schönberg, den 21.01.2014

Lenschow, Amtsvorsteher